

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSSTADIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7  
1070 Wien

LAD-VD-4749

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

7.021/39-I 2/88

Bearbeiter

Dr. Wagner

Fachriff GESETZENTWURF  
Z 42 GE 19.88

Datum: 26. MAI 1988

Verteilt: 27.5.1988 Rosner

Datum  
24. Mai 1988

Betreff

Partnerschaftsgesetz, Stellungnahme

J. Bauer

Die NÖ Landesregierung erhebt gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz) keine Einwendungen grundsätzlicher Natur. Es wird jedoch angemerkt, daß im Zuge der Neuregelung die Anpassung einiger Bestimmungen anderer Gesetze zu erwägen wäre.

So sieht etwa § 57 der Konkursordnung vor, daß Gläubiger einer Handelsgesellschaft im Konkurs gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der Handelsgesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Betrag zu berücksichtigen sind, der durch die anderweitige Geltendmachung nicht befriedigt wird. Eine analoge Regelung enthält § 27 der Ausgleichsordnung.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-4749

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Ludwig

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

